

Acta academica, die zur Aufnahme und Verbesserung der Akademie
gethanen Vorschläge betreffend

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



49.
Nachdem Vorzeiger dieses der Studiosus

seine Armuth durch das bengebrachte gerichtliche Zeugniß bescheiniget, und um Ertheilung eines academischen Zeugnisses, um dadurch eine Empfehlung zu der freyen Besuchung der Collegiorum zu erhalten, geziemend nachgesuchet; solchen auch in dermaße zu fügen resolviret worden, daß derselbe solches vor Anfang der Collegiorum, oder doch längstens ehe in den Collegiis aufgeschrieben wird, je d e s m a l seinem Lehrer vorzeige, und bey jedem Collegio besonders demselben darum ersuche, anderer Gestalt darauf keine Rücksicht genommen werden soll, auch dafern man künftig bemerken sollte, daß er einen mit seiner Armuth nicht übereinstimmenden Aufwand machet, auch sonst seine Aufführung nicht so, wie man von einem beneficiario fordern kan und erwartet, einrichtet, und daher, daß er das Attestat erschlichen, gegründeter Verdacht sich hervorthut, dieses ihm ertheilte academische Zeugniß ungültig